

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceverträge der GEZE Service GmbH

Der Servicevertrag der GEZE Service GmbH (GEZE Service) bezieht sich auf Serviceleistungen an GEZE Produkten sowie Fremdfabrikaten, soweit GEZE Service der Serviceleistung zustimmt. Der Leistungsumfang ist im jeweiligen Servicevertrag geregelt.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für den Fall, dass Vertragspartner des Servicevertrages kein Verbraucher ist.

### 1. Durchführung der Leistungen

Alle Arbeiten werden während der normalen Arbeitszeit (zwischen 7.00 und 17.00 Uhr) von GEZE Service oder einem GEZE Service Partners ausgeführt. Bei Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers außerhalb der beschriebenen Arbeitszeit durchgeführt werden, werden Überstunden- oder Notdienst-Zuschläge zu den Verrechnungssätzen von GEZE Service in Rechnung gestellt.

### 2. Zahlungsbedingungen

2.1 Rechnungen sind grundsätzlich zahlbar innerhalb von 14 Tagen netto ohne Abzug.

2.2 GEZE Service ist berechtigt, die Bezahlung per Vorauskasse, rein netto zu verlangen. Ansonsten sind Rechnungen ab Rechnungsstellung / Rechnungsdatum innerhalb von 14 Tagen netto zu bezahlen.

2.3 Schecks gelten erst mit Einlösung bzw. widerspruchsfreier Gutschrift als Zahlung und werden nur erfüllungshalber angenommen.

2.4 Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein oder wird dies seitens GEZE Service vermutet, so kann GEZE Service ab Kenntnis hiervon Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und die Leistung bis zur Erfüllung dieses Verlangens verweigern. Bei Weigerung des Bestellers ist GEZE Service berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### 3. Zahlungsverzug

3.1 Bei verspäteter Zahlung oder Stundung ist GEZE Service – vorbehaltlich der Geltendmachung des tatsächlich entstandenen Verzugschadens – berechtigt, gemäß der gesetzlichen Regelungen in § 288 BGB die Forderungen während des Verzugs zu verzinsen.

3.2 Während der Zeit des Zahlungsverzugs ist GEZE Service nicht verpflichtet, Service- oder Wartungsleistungen durchzuführen.

### 4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber hat für einen unfallsicheren und leichten Zugang zur Anlage Sorge zu tragen und sie von betriebsfremden Teilen frei zu halten. Erfordert der Zugang den Aufbau eines Gerüsts oder die Verwendung ähnlicher technischer Einrichtungen, so sind diese vom Auftraggeber auf dessen Kosten bereit zu stellen.

4.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Laufzeit des Vertrages alle Arbeiten an der Anlage nur durch GEZE Service oder deren Beauftragte durchführen zu lassen, damit die Betriebssicherheit der Anlage gewährleistet ist.

4.3 Bei Störungen ist sicherzustellen, dass die Anlage sofort stillgelegt und der Kundendienst von GEZE Service umgehend verständigt wird.

### 5. Vorübergehende außer Betrieb Setzung oder Stilllegung der Anlage

5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, GEZE Service von einer vorübergehenden außer Betrieb Setzung der Anlage oder deren Stilllegung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

5.2 Nach der schriftlichen Anzeige ruht bzw. endet der Servicevertrag zum Ende der regulär kommenden Abrechnungsperiode.

5.3 Wird GEZE Service nicht rechtzeitig schriftlich informiert und unternimmt Wartungsversuche, so bleiben diese zusätzlich abrechenbar.

5.4 Nach der außer Betrieb Setzung lässt der Auftraggeber die Anlage vor Wiederinbetriebnahme durch Fachpersonal von GEZE Service oder eines GEZE Service Partners überprüfen. Die Kosten hierfür, einschließlich eventueller Überholungs- und Reinigungsarbeiten, übernimmt der Auftraggeber.

### 6. Rechtsnachfolge

Änderungen von Eigentumsverhältnissen und Nutzungsrechten sind GEZE Service unverzüglich vom Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Übernahme dieses Vertrages durch den Rechtsnachfolger zu veranlassen.

### 7. Mängelhaftung, Schadensersatz und Haftungsbeschränkung

7.1 Mängelrügen in Bezug auf Art, Qualität und Quantität müssen bei offensichtlichen Mängeln unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Kalendertagen schriftlich bei GEZE Service erhoben werden. Liegt eine rechtzeitig erhobene und berechtigte Mängelrüge vor, kann der Besteller die hier dargelegten Rechte geltend machen.

7.2 GEZE Service übernimmt keine Sachmängelhaftung bei Nichtbeachtung der jeweils gültigen Montage- und Einstellungsrichtlinien bzw. der Richtlinien von Zulieferern, deren Produkte mit unseren verbunden werden. Dasselbe gilt bei eigenmächtiger Änderung der Einstellungen durch den Besteller oder durch Dritte. Ebenso wird seitens GEZE Service keine Sachmängelhaftung übernommen für Verschleißteile sowie Leistungen, die durch höhere Gewalt, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Wartung, ungeeignete Betriebsmittel oder Austauschwerkstoffe, mangelhafte Einbauarbeiten, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse entstanden sind. Auch wird durch seitens des Bestellers oder durch Dritte unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten, ohne vorherige Genehmigung seitens GEZE Service, die Sachmängelhaftung aufgehoben.

7.3 GEZE Service haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz – und zwar uneingeschränkt –, wenn eine GEZE Service zurechenbare Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit eine GEZE Service zurechenbare Pflichtverletzung auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft verletzt ist, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen. Allerdings bleibt die vollständige Haftung von GEZE Service nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes unberührt. Unberührt bleibt auch die Haftung wegen Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die vollständige Haftung von GEZE Service bleibt des Weiteren vollständig bei Übernahme etwaiger Garantien oder einer arglistigen Täuschung durch GEZE Service bestehen.

7.4 Die Sachmängelhaftungsfrist für die von GEZE Service gelieferten Produkte oder erbrachten Leistungen beträgt 24 Monate. Diese Frist beginnt bei der Lieferung von Sachen mit dem Lieferdatum, bei Werk- oder Bauleistungen ab dem Datum der Abnahme. Unterliegen Automatik-Anlagen und Sicherheitstechnik-Produkte nicht einer regelmäßigen jährlichen Wartung durch GEZE Service im Rahmen eines innerhalb von 3 Monaten ab Inbetriebnahme mit GEZE Service abzuschließenden Wartungsvertrages, so reduziert sich bei Automatik-Anlagen und Sicherheitstechnik-Produkten die Sachmängelhaftungsdauer auf 12 Monate ab Inbetriebnahme. Bei Fluchtwegtüren ist eine jährliche 2-malige Wartung empfohlen. Bei Reparaturen ist die Sachmängelhaftung grundsätzlich auf 12 Monate begrenzt.

7.5 Leistungen, die über die Sachmängelhaftungsverpflichtung sowie Wartungsleistungen hinausgehen, werden dem Auftraggeber zu den am Tag der Ausführung geltenden GEZE Service Listenpreisen zzgl. gesetzlicher MwSt. berechnet.

7.6 Soweit vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung darüber hinaus ausgeschlossen. Und soweit die Schadensersatzhaftung GEZE Service gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### 8. Sonstiges

8.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

8.2 Allen Vertragsabschlüssen mit GEZE Service liegen diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Einkaufsbedingungen gelten grundsätzlich nicht, sondern nur für den Fall einer schriftlichen Zustimmung der GEZE Service.

8.3 Im Übrigen gilt für die vertraglichen Beziehungen deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11.04.1980.

8.4 Erfüllungsort ist Leonberg. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, ist Stuttgart.

8.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen geltendes oder künftig geltendes Recht verstoßen, so bleibt hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung unberührt. In diesem Fall werden die Parteien die ungültige Bestimmung durch eine gesetzlich statthafte Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

GEZE Service GmbH  
Registergericht: Amtsgericht Stuttgart, HRB 252569  
Stand Juli 2017